



Kanzlei Schnelle · Krumme Str. 26 · 32756 Detmold

An

Presse - Mitteilung

**Rechtsanwalt
Fachanwalt für Strafrecht
HENDRIK SCHNELLE
Krumme Str. 26
32756 Detmold**

Telefon (0 52 31) 9 44 09 94
Telefax (0 52 31) 9 44 09 93
Mobil 0176 62 96 30 97

www.schnelle-verteidigung.de

Detmold, den 21.05.2024 – 641

Mein Aktenzeichen, bitte stets angeben:
Der Detmolder Denkmalstreit

WWW.HOFSYNAGOGE.DE

„denk mal“!

Ich habe ein Denkmal in Detmold.



*Party unter Polizeischutz: Endlich wieder Leben in der Bude!
Foto: privat © 2023*



*International Criminal Court
I.C.C.*

URL: <https://www.icc-cpi.int/news/statement-icc-prosecutor-karim-aa-khan-kc-applications-arrest-warrants-situation-state>

Mein Denkmal mit der Hausnummer 37 in der Bruchmauerstraße ist nicht so groß, so schön oder so alt wie das Fürstliche Residenzschloß zu Detmold, aber es erfüllt seinen Zweck, denn „Denkmal“ heißt: „denk mal“!

Nur die „Ewiggestrigen“ sind denkfaul und unbelehrbar, sie haben ein geschlossenes Weltbild und verteidigen dieses gegen die historische Wahrheit, die gegenwärtige Wirklichkeit und leider auch gegen Gesetz und Recht. Dazu will ich ein paar aktuelle Beispiele nennen.

Mein Denkmal wurde im 19. Jahrhundert errichtet, und zwar als „großes Gartenhaus“ im Stil von Goethes Gartenhaus in Weimar. Mit der unbewiesenen Behauptung, das in dem Gartenhaus verbaute Holz stamme aus dem Jahr 1632 (d), legten die sachverständigen Herren vom LWL den Grundstein für ihr modernes Märchen, das Haus sei 1633 als „Bethaus“ für die Detmolder Juden errichtet worden. *Erster Schönheitsfehler:* Juden durften damals keine Häuser bauen und als Eigentum besitzen. *Zweiter Schönheitsfehler:* Seit 1614 lebten in Detmold überhaupt keine Juden, sie waren vertrieben worden und sind in Detmold erst 1666 wieder urkundlich nachgewiesen. *Dritter Schönheitsfehler:* Das Verwaltungsgericht Minden lehnte den Beweisantrag ab, den Bauholz-Gutachter als Sachverständigen zu hören, zu befragen und zu widerlegen, dem Gericht genügte dieser „Schmierzettel“ (sic!)

Dendrochronologisches Gutachten
Detmold, Bruchmauerstraße 37, KLAR/web-ID 011046

9.12.2010

| Lfd. Nr. | Material | Jahreszahl | Spinnringe | Waldkarte | Entnahmestelle | Letzter Ring | Fälljahr |
|----------|----------|------------|------------|-----------|---|--------------|-----------------------|
| 1 | Eiche | 84 | 18 | WK | nordöstliche Traufe, OG, Riegel im 1. Gefach von Südosten | | Ende 1441 unsicher |
| 2 | Eiche | 62 | -- | -- | nordöstliche Traufe, OG, Schwelle-Rähm-Strebe im 1. Gefach von Südosten, zweitverwendet | 1606 | |
| 3 | Eiche | 72 | 17 | WK | nordöstliche Traufe, OG, Riegel im 1. Gefach von Nordwesten | | Ende 1632 |
| 4 | Eiche | 48 | 17 | WK | DG, nordöstliche Dachseite, 1. Vollsparren von Nordwesten, zweitverwendet | | Ende 1632 |
| 5 | Eiche | 67 | 2 | -- | DG, südwestliche Dachseite, 1. (abgeschnittener) Sparren von Südosten | 1628 | |
| 6 | Eiche | 81 | -- | -- | DG, Eichendiele, 4,1m lang, 37cm breit und 3,4 cm stark, zweitverwendet, Holzabschnitt | 1626 | |
| 7 | Eiche | 45 | 1 | -- | Südostgiebel, 2. Ständer von Südwesten | | kein Ergebnis |
| 8 | Eiche | 41 | -- | -- | Südostgiebel, EG, westlicher Teil des unteren Riegel im 1. Gefach von Südwesten | 1557 | |
| 9 | Eiche | 50 | -- | -- | südwestliche Traufwand, EG, 2. Ständer von Süden | 1572 | |
| 10 | Eiche | 52 | 11 | WK | OG, Treppe zum DG, nordöstliche Treppenwanne, Sägeabschnitt | | 1760 oder 1911 |
| 11 | Eiche | 34 | 11 | WK | südwestliche Traufwand, OG, 2. Fenster von Nordwesten, nordwestlicher Fensterpfosten | | 1608 oder 1539 |
| 12 | Eiche | 25 | 8 | -- | OG, mittlere Längswand, 1. Wandständer von Nordwesten | | Ende 1632 |

als Beweis für das Alter des Holzes und für die Errichtung eines „Bethauses“ (statt zum Beispiel eines Stalles oder einer Scheune); eine Befragung des Gutachters nach der Methode, Alternativen (usw.) wurde durch das Gericht strikt abgelehnt und unmöglich gemacht.

Aber ein Denkmal kann seinem Eigentümer auch viel Freude machen!

Was würden Sie tun, wenn Sie eine abbruchreife – aber denkmalgeschützte – Ruine und den architektonisch größten Schandfleck in der wunderschönen Stadt Detmold erhalten müßten? Ich werde weiterkämpfen, bis ich das Grundstück wirtschaftlich vernünftig nutzen kann, d.h. bis die Ruine dem Bau von zwei wirtschaftlich wertvollen Parkplätzen weichen darf, Parkplätze sind in der Innenstadt von Detmold echte Mangelware!

Im November 2023 erfüllte ich die Bruchbude in der Bruchmauerstraße mit neuem Leben und feierte dort mit geladenen Gästen eine Karnevals-Party unter dem Motto „Halloween“; und als die Generalversammlung der Vereinten Nationen mit ganz überwältigender Mehrheit einen Waffenstillstand im Gaza-Krieg forderte, installierte ich in den Fenstern der Ruine eine Illumination mit den Farben und Formen der Flagge des Staates Palästina, „*denk mal*“! — Die medialen Aufschreie und die Empörung der Ewiggestrigen, die an das moderne Märchen eines jüdischen „Bethauses“ aus der Zeit, als es in Detmold keine Juden gab, glauben, und um ihre „ehemalige Hofsynagoge“ einen Tanz aufführen wie weiland die Israeliten um das *Goldene Kalb (Exodus 32)*, waren groß, nicht nur lokal und regional (LZ, NW, Spiegel-TV).

Die Illumination war keine „*Glorifizierung antisemitischen Terrors*“ (Lukas Brekenkamp, LZ online vom 06.01.2024), sondern eine Ächtung der Kriegsverbrechen und Kriegsverbrecher im Gaza-Krieg, „*denk mal*“! —

Auf die Kriegsverbrechen und Kriegsverbrecher im Gaza-Krieg kann gar nicht oft genug hingewiesen und aufmerksam gemacht werden!

Die justizförmige Aufarbeitung der Kriegsverbrechen begann mit einer Klage der Republik Südafrika gegen den Staat Israel vor dem Internationalen Gerichtshof der Vereinten Nationen in Den Haag:

Application of the Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide in the Gaza Strip (South Africa v. Israel), URL: <https://www.icj-cij.org/case/192>

Es folgte eine gleichartige Klage von Nicaragua gegen Deutschland:

Alleged Breaches of Certain International Obligations in respect of the Occupied Palestinian Territory (Nicaragua v. Germany), URL: <https://www.icj-cij.org/case/193>

Gestern hat der Chefankläger beim Internationalen Strafgerichtshof in Den Haag, Herr Karim Asad Ahmad Khan KC (* 30. März 1970 in Edinburgh, Schottland), Haftbefehle gegen den israelischen Ministerpräsidenten Benjamin Netanjahu, Verteidigungsminister Yoav Galant und drei Hamas-Anführer beantragt. Der Chefankläger begründete seine Anträge wie folgt. (Übersetzung: Kanzlei Schnelle)

*„Auf der Grundlage der von meinem Büro gesammelten und geprüften Beweise habe ich berechtigten Grund zu der Annahme, dass **Yahya SINWAR** (Chef der Islamischen Widerstandsbewegung („ Hamas“) im Gazastreifen), **Mohammed Diab Ibrahim AL-MASRI**, besser bekannt als DEIF (Oberbefehlshaber des militärischen Flügels der Hamas, bekannt als die A-I-Qassam-Brigaden), und **Ismail HANIYEH** (Chef des Politbüros der Hamas) die strafrechtliche Verantwortung für die folgenden Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, die mindestens ab dem **7. Oktober 2023** auf dem Territorium Israels und des Staates Palästina (im Gazastreifen) begangen wurden, tragen: [...]*

*Auf der Grundlage der von meinem Büro gesammelten und geprüften Beweise habe ich berechtigten Grund zu der Annahme, dass **Benjamin NETANJAHU**, der israelische Premierminister, und **Yoav GALLANT**, der israelische Verteidigungsminister, für die folgenden Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit verantwortlich sind, die mindestens seit dem **8. Oktober 2023** auf dem Territorium des Staates Palästina (im Gazastreifen) begangen wurden: [...]*

Israel hat, wie alle Staaten, das Recht, Maßnahmen zur Verteidigung seiner Bevölkerung zu ergreifen. Dieses Recht entbindet Israel oder einen anderen Staat jedoch nicht von seiner Verpflichtung, das humanitäre Völkerrecht einzuhalten. Ungeachtet aller militärischen Ziele, die sie haben mögen, sind die Mittel, die Israel gewählt hat, um sie in Gaza zu erreichen – nämlich vorsätzlich Tod, Hunger, großes Leid und schwere Körper- oder Gesundheitsverletzungen der Zivilbevölkerung zu verursachen – kriminell.

Seit letztem Jahr habe ich in Ramallah, in Kairo, in Israel und in Rafah immer wieder betont, dass das humanitäre Völkerrecht verlangt, dass Israel dringend Maßnahmen ergreift, um sofort Zugang zu humanitärer Hilfe in Gaza in großem Umfang zu ermöglichen. Ich habe ausdrücklich unterstrichen, dass Hunger als Kriegsmethode und die Verweigerung humanitärer Hilfe Straftaten nach dem Römischen Statut darstellen. Ich hätte nicht deutlicher sein können.

Wie ich auch in meinen öffentlichen Erklärungen wiederholt betont habe, sollten sich diejenigen, die sich nicht an das Gesetz halten, später nicht beschweren, wenn mein Büro Maßnahmen ergreift. Dieser Tag ist gekommen.“ [...]

Quelle/URL: <https://www.icc-cpi.int/news/statement-icc-prosecutor-karim-aa-khan-kc-applications-arrest-warrants-situation-state>

Gez. Schnelle
Rechtsanwalt